

ZH_OBERGERICHT SB130183 vom 22. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130183

FR: ZH_OBERGERICHT SB130183 du 22 mai 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130183 del 22 maggio 2013

Erwägungen

E. 1

Am 7. Februar 2013 liess die Privatklägerin und am 11. Februar 2013 der Beschuldigte Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 31. Januar 2013 anmelden (Urk. 147 und Urk. 148).

E. 2

Das begründete Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 31. Januar 2013 wurde dem Vertreter der Privatklägerin am 25. März 2013 (Urk. 154/3) und dem Verteidiger des Beschuldigten ebenfalls am 25. März 2013 (Urk. 154/2) zugestellt.

E. 3

Mit Eingabe vom 8. April 2013, beim Bezirksgericht Zürich eingegangen am 9. April 2013, erklärte der Vertreter der Privatklägerin, dass die Privatklägerin von einer Berufung gegen das Urteil vom 31. Januar 2013 an das Obergericht absehe und aus diesem Grund keine schriftliche Berufungserklärung einreiche (Urk. 155). Mithin hat die Privatklägerin mit dieser Erklärung ihre Berufung zurückgezogen. Demnach ist das Verfahren in Bezug auf die Berufung der Privatklägerin als durch Rückzug der Berufung erledigt abzuschreiben. 4.1. Der Beschuldigte liess zwar am 11. Februar 2013 Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 31. Januar 2013 anmelden (Urk. 148), in der Folge aber innert Frist keine Berufungserklärung einreichen. 4.2. Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung anzumelden. Jene Partei, welche Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Erfolgt – innert Frist – keine derartige Berufungsanmeldung oder -erklärung, tritt das Berufungsgericht auf die Berufung nicht ein (Art. 403 Abs. 1 und 3 StPO). 4.3. Dem Verteidiger ging das begründete Urteil wie erwähnt am 25. März 2013 zu (Urk. 154/2). Von diesem Zeitpunkt an lief die Frist von 20 Tagen, um die Berufungserklärung einzureichen. Der begründete Entscheid enthält dazu eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung (Urk. 152 bzw. Urk. 156 Dispositiv Ziffer 7).

- 3 - Der Verteidiger des Beschuldigten meldete vorliegend zwar rechtzeitig Berufung an, reichte aber in der Folge keine Berufungserklärung ein. Auf die Berufung des Beschuldigten ist daher nicht einzutreten.

E. 5

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ergeht ein

Rückzug aber, wie vorliegend, innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO, sind die diesbezüglichen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. ZR 110 Nr. 37). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens demnach zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen und zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.